

lauf eines Schuljahres Knaben, die vor dem nächstfolgenden 1. Juli, Mädchen, die vor dem nächstfolgenden 1. Oktober das 14. Lebensjahr noch vollenden werden, entlassen werden.

Knaben, die nach vollendetem 14. Lebensjahre die zur Konfirmation erforderliche Religionskenntniß noch nicht erlangt haben, oder noch nicht geläufig lesen, schreiben und rechnen können, kann die Entlassung aus der Schule noch auf ein Jahr versagt werden.

Wenn die Eltern oder deren Stellvertreter es wünschen, können entlassungsfähige Kinder noch ein Schuljahr hindurch die Schule besuchen.

III. Von den Unterrichtsgegenständen.

§. 24.

Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religion; deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Auffapübungen; Rechnen; Geometrie; Erdkunde; Geschichte; Naturgeschichte und Naturlehre; Gesang; Zeichnen.

Dazu kommen für die Knaben Leibesübungen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

§. 25.

Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, sind auf Antrag der Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterricht in der Volksschule zu entbinden. In solchen Fällen ist nachzuweisen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird.

§. 26.

Dispensation von der Theilnahme am Turnunterricht ist auf ärztliche Befehlsung der Nothwendigkeit zu ertheilen.

IV. Von der Verantwortlichkeit der Eltern oder der Stellvertreter derselben.

§. 27.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß die schulpflichtigen Kinder, insoweit nicht für deren Unterricht anderweit genügend gesorgt wird, rechtzeitig und vollständig die Schule besuchen, haben auch dafür zu sorgen, daß sie die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen.

§. 28.

Abfichtliche Zuwiderhandlungen hiergegen (§ 27) sind nach einmaliger Verwarnung mit Geldstrafen zu belegen, die in Wiederholungsfällen, ohne weitere Verwarnung, bis